

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA (maßgebende Fassung)

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 5.8.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

werden der Vorsitzende Richter Dr. Häußler, der Richter Dr. Langer und die Richterin Dr. Eppelt sowie die Beisitzer Oberst i.G. Mielke und Oberstleutnant i.G. Suchardt

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Es wird gebeten, unverzüglich die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter einzuholen und dem Beschwerdeführer mit Gelegenheit zur Äußerung zuzuleiten, damit das Verfahren nicht mehr als nötig verzögert wird.

Begründung:

I.

Mit Schriftsatz vom 3.8.2022 habe ich daran erinnert, dass mein Kollege Tobias Ulbrich mit Schriftsatz vom 8.7.2022 und dann auch ich mit Schriftsatz vom 9.7.2022 alle Mitglieder des Senats darum ersucht haben, uns umgehend eine dienstliche Stellungnahme zu der Frage zu übermitteln, ob und, wenn ja, mit welchen Personen außerhalb des Senats sie in der Zeit vom 06.07.2022 um 18:00 Uhr bis zur Verkündung seiner Entscheidung am 07.07.2022 um 11 Uhr über diese Wehrbeschwerdeverfahren gesprochen haben, ganz gleich, in welcher Weise diese Kommunikation vollzogen worden ist und wo sie stattgefunden hat.

Durch diese allgemeine Formulierung bzw. Bezugnahme auf „Personen außerhalb des Senats“ erfolgte ersichtlich keine Eingrenzung auf potentielle Kontakte zu Mitarbeitern von Focus oder Focus-online.

Dieses Verlangen nach dienstlicher Stellungnahme wurde dann in meinem Schriftsatz vom 14.7.2022 weiter begründet und bekräftigt.

Der Mitteilung des Vorsitzenden Richters Dr. Häußler vom 3.8.2022 ist zu entnehmen, dass die Abgabe der in diesem Kontext begehrten dienstlichen Stellungnahmen verweigert wird.

Auch liegen uns bis zum heutigen Tage nicht einmal die schriftlichen Urteilsgründe vor, so dass wir die Anhörungsrüge und auch den Befangenheitsantrag konkreter fassen bzw. konkret auf die schriftliche Begründung beziehen können.

Angesichts der nachgewiesenen technischen Fakten ist es irrelevant, was die Focus-Online-Redaktion an bloßen Schutzbehauptungen verlautbaren lässt.

Es kann auch nicht nachvollzogen werden, warum den Fakten zuwider in der Mitteilung vom 3.8.2022 sogar behauptet wird, der Experte zur „Google-Cash-Auswertung“ sei „nicht näher genannt“ worden. Doch, das wurde er. In meinem Schriftsatz vom 14.7.2022 wurde der IT-Experte Mike Seibert auf Seite 3 oben und Seite 7 oben und in namentlich benannt. Zudem wurde in diesem Schriftsatz auf Seite 7 oben und in seiner als Anlage beigefügten sachverständigen Stellungnahme auf Seite 4 in seiner Eigenschaft als CEO der Firma Exogravity S.á.r.l. benannt.

Die Webseite der Firma und ihr Impressum sind über jede Suchmaschine sekundenschnell zu finden, siehe:

<https://exogravity.space>

Angaben gem. § 5 TMG:

Exogravity S.á.r.l.

17, Op tomm

L- 5485 Wormeldange – Haut

Vertreten durch: Mike Seibert

Kontakt: info@exogravity.space

Mike Seibert hat zu seinen Feststellungen auch ein Video produziert, das auf Telegram unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://t.me/keineCovidimpfungSoldaten/215>

Weiter kann nicht nachvollzogen werden, warum sich das Gericht nicht mit den eindeutigen technischen Fakten auseinandersetzt und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zieht. Mindestens ein Mitglied des Senats muss schon am Abend des 6.7.2022 mit einer außenstehenden Person Kontakt gehabt und über das schon feststehende Ergebnis des Verfahrens gesprochen haben.

Rechtsanwalt

Hierbei ist es irrelevant, ob die Initiative zu diesem Kontakt von dem Außenstehenden oder dem Mitglied oder Mitgliedern des Senats ausging. Selbst die Bereitschaft eines Richters, sich vor einer abschließenden Abstimmung in einer Rechtssache mit Außenstehenden über eben diese Rechtssache bzw. den Stand der Beratungen zu unterhalten, kann nur als eindeutiger Beleg für eine Kompromittierung und Befangenheit eines solchen Richters interpretiert werden.

Das Beratungsgeheimnis ist jedenfalls kein Freibrief für die Verletzung von dienstlichen Pflichten und gerade auch keine Sperrzone für gebotene interne Aufklärungen.

Gem. § 54 Abs. 1 VwGO gelten die Regelungen zur Befangenheit von „Gerichtspersonen“ gem. § 41 bis 49 der ZPO entsprechend.

Gem. § 48 ZPO hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht auch ohne Ablehnungsgesuch und somit von Amts wegen (!) eine Entscheidung über die Befangenheit eines Richters zu treffen, wenn ein Richter „von einem Verhältnis“ Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder „wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“

§ 48 ZPO gibt somit – entgegen der Rechtsauffassung des Vors. Richters – sehr wohl eine „prozessuale Bestimmung“, die auch den Vorsitzenden Richter eines Senats „dazu verpflichten“, jedenfalls dazu „berechtigten“ kann, seine Senatsmitglieder bei gegebener „Veranlassung“ zumindest dazu zu befragen, ob jemand von ihnen in der Zeit nach dem 6.7.2022, 18 Uhr mit Dritten, also Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, über dieses Verfahren, insbesondere über den Stand der Besprechungen und das Abstimmungsverhalten der Richter, gesprochen haben und ob es Einflussnahmen gegeben hat.

Wir haben ausführlich dargelegt und unter Beweis gestellt, welche Umstände zu solchen internen Nachforschungen Anlass geben.

Man möge als bitte ggf. noch einmal nachlesen. In meinem Schriftsatz vom 9.7.2022 wird nicht behauptet, dass ein Mitglied des Senats nur mit einem Vertreter von Focus oder Focus-Online gesprochen haben kann. Denkbar wäre beispielsweise auch, dass es nach dem 6.7.2022, 18 Uhr einen Kontakt von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Senats mit Außenstehenden gab, etwa Vertretern der Bundesregierung oder Vertretern der ihnen unterstellten Behörden.

Aus der Sicht des Beschwerdeführers ist ein solcher Verdacht aus deshalb naheliegend, weil die am 7.7.2022 verkündete Entscheidung überhaupt nichts mit dem Vortrag der Beschwerdeführer und den eindeutigen Ergebnissen der Beweisaufnahme zu tun hatte und sich vielmehr wie eine Pressemitteilung der Bundesregierung und ein politisches Treueversprechen der Mitglieder dieses Senats gegenüber der Bundesregierung anhörte.

Auch war es bezeichnend, dass sich Oberst Bullwinkel in seinem abschließenden Plädoyer auf wenige Phrasen beschränkte und den Sach- und Streitstand mit keinem Wort mehr inhaltlich würdigte. Gerade dieser Umstand hat bei dem Beschwerdeführer die Besorgnis begründet, dass Oberst Bullwinkel schon vor seinem Plädoyer genau wusste, wie das Verfahren ausgehen würde, und deshalb auch wusste, dass er sich gar nicht mehr bemühen muss.

Im Übrigen sei noch einmal auf den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer in diesem Verfahren und besonders auf die die Begründungen zu der Anhörungsrüge zu diesem Verfahren (meine Schriftsätze vom 18.7.2022 und 19.7.2022 und Schriftsatz von Prof. Dr. Schwab vom 20.7.2022) verwiesen. Dort wurde bereits besonders herausgearbeitet, was die hier abgelehnten Richter zwingend hätten berücksichtigen und angemessen würdigen müssen, aber in keiner Hinsicht berücksichtigt und gewürdigt haben.

Von daher begründet es aus der Sicht des Beschwerdeführers in besonderem Maße die Besorgnis der Befangenheit, wenn die Richter dieses Senats nicht einmal aufklären, ja nicht einmal intern nachfragen wollen, ob sich ein Mitglied oder sogar mehrere Mitglieder ihr Senats durch sein bzw. ihr Verhalten selbst kompromittiert hat bzw. haben.

Bei fünf Senatsmitgliedern hängt alles vom Abstimmungsverhalten des 5. Richters ab, wenn von den übrigen Richtern zwei für und zwei gegen den Erfolg der Wehrbeschwerden stimmen wollten.

Falls am 6.7.2022 um 18 Uhr (noch) eine solche Konstellation gegeben war, dann hätte es ausgereicht, diesen 5. Richter nach 18 Uhr zu kontaktieren und zu korrumpieren, um das Abstimmungsverhalten im Senat zum Nachteil der Beschwerdeführer manipulieren zu können. Das würde aber zwingend voraussetzen, dass der Stand der Beratungen nach dem 6.7.2022, 18 Uhr von zumindest einem Richter, der für die Ablehnung der Beschwerden votieren wollte an Personen außerhalb des Senats bekannt gegeben worden ist.

Somit wären zumindest zwei Richter kompromittiert worden. Der Richter, der mit Dritten über den „unwilligen“ Richter gesprochen hat und der unwillige Richter, der deshalb von Dritten kontaktiert und in Richtung „Ablehnung der Beschwerden“ beeinflusst worden ist. Denn das jemand von sich aus Dritte kontaktiert haben könnte, weil er zu Gunsten der Beschwerdeführer votieren wollte, kann ausgeschlossen werden, wenn die Endentscheidung dann so aussah, dass der Senat die Beschwerden abgelehnt hat.

Wenn es am 6.7.2022 schon um 18.00 Uhr eine Mehrheit gegen die Beschwerden bzw. für die Ablehnung der Beschwerden gegeben hätte, dann wäre diese – für die Beschwerdeführer negative - Entscheidung sicherlich auch schon am 6.7.2022 verkündet worden.

Wenn die Entscheidung über den Ausgang dieser Wehrbeschwerdeverfahren in Wahrheit also – worauf der Focus-Artikel vom 7.7.2022, 6.48 Uhr zwingend schließen lässt - schon am Abend des 6.7.2022 gefallen ist und nicht erst (auf Grund weiterer Beratungen) am 7.7.2022 (gefallen sein kann), dann ist offensichtlich, dass zumindest ein Richter schon am Abend des 6.7.2022 (irgendwann nach 18 Uhr) gewusst haben muss, wie die Entscheidung am nächsten Tage aussehen würde, eben weil er wusste, wie er dann entscheiden würde und dass dies dann den Ausschlag geben würde.

Möglicherweise war dies dann der 5. Richter, von dessen Votum der Ausgang des Verfahrens abhängig war, weil von den übrigen Richtern nach dem Ergebnis der Beratungen vom 6.7.2022 (vor 18 Uhr) zwei für und zwei gegen den Erfolg der Beschwerden stimmen wollten.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Möglicherweise sind in der Nacht des 6.7.2022 ja auch gleich zwei Richter „gedreht“ worden, damit die „Impf“-Kampagne der Bundesregierung und der Bundeswehr keinen irreparablen Schaden erleidet.

Solche Sachverhalte können nur durch interne Ermittlungen aufgeklärt werden, jedenfalls solange kein Whistleblower auf der Bildfläche erscheint und auspackt.

Folglich muss jeder Richter zur Aufklärung beitragen und eine eindeutige dienstliche Stellungnahme abgeben. Ggf. hat ein Richter ja auch Wahrnehmungen zu konkreten Umständen gemacht, wonach möglicherweise ein anderes Mitglied des Senats manipuliert worden ist.

Auf Grund der katastrophalen Bilanz der gesamten Coronavirus-„Impf“-Kampagne versteht sich von selbst, dass sehr viele hochrangige Politiker, Beamte und auch Mitglieder der Führungsriege der Bundeswehr ein vitales Interesse daran gehabt haben müssen, dass ihnen die Lügen ihrer „Impf“-Kampagne nicht (schon) auf Grund dieses Verfahrens um die Ohren fliegen. Denn das hätte sicherlich sofort eine ganze Legion von Strafanzeigen losgetreten.

Von vielen Kritikern wird diese „Impf“-Kampagne schon seit Monaten als großes medizinisches Verbrechen bezeichnet. Die negativen Superlative überschlagen sich förmlich.

Die Dämme des Schweigens sind längst gebrochen. Hier nur eine kleine Auswahl:

<https://report24.news/ichbereuedieimpfung-twitter-wird-von-negativen-erfahrungsberichten-von-impfingen-geflutet/>

<https://unser-mittleuropa.com/eu-abgeordnete-groesstes-menschheitsverbrechen-der-geschichte/>

Hierbei dürfen wir ja auch nicht vergessen, dass es nur eine Frage der Zeit sein dürfte, bis sich Experten wie Prof. Dr. Roman Wölfel für ihr Tun und auch ihre Unterlassungen vor einem Strafgericht verantworten müssen. Das Versagen der Verantwortlichen ist zu offenkundig.

Alleine der Umstand, dass die Vertreter der Bundeswehr nicht spätestens auf Grund der zahlreichen eindeutigen Erkenntnisse und Warnhinweise, die im Rahmen dieser Verfahren hervorgetreten sind, diese Covid-19-„Impf“-Kampagne beendet haben, und Oberst Bullwinkel am 7.7.2022 doch tatsächlich erklären konnte, dass er in all den Tagen nichts gehört habe, was gegen diese „Impf“-Kampagne spreche, ist ein Skandal für die Ewigkeit.

Die Expertin Prof. Dr. Ulrike Kämmerer hat Prof. Wölfel schon am 2. Verhandlungstag um die Ohren gehauen, dass doch gerade er frühzeitig hätte erkennen müssen, dass den Soldaten mit diesen Covid-19-Injektionen faktisch direkt eine Biowaffe in die Blutbahnen gespritzt wird, deren Gensequenz 1:1 der Ursprungs-Wuhan-Virus-Variante entspricht.

Es ist auch längst offiziell, dass sich die Spitze der Bundeswehr gerne transhumanistischen Phantasien, also der „Verbindung von Mensch und Maschine“, hingibt, siehe:

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/planungsamt-der-bundeswehr-/human-augmentation-verbinding-mensch-maschine-planungsamt-5016384>

Wir könnten dieses Strategiepapier in deutscher Fassung im Volltext vorlegen.

Nochmals: für einen gläubigen Menschen sind alle genetischen Eingriffe in die Schöpfung satanischer Natur. Transhumanismus ist für einen gläubigen Menschen = Satanismus. Es ist eine perverse Anmaßung, wenn sich ein Mensch erdreistet, die Schöpfung „verbessern“ zu wollen, auch dann, wenn dies vorgeblich der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit dienen soll. Die Menschheit wäre dem Untergang geweiht, wenn sie sich gegen fiktive oder tatsächliche Bedrohungen nur noch dann verteidigen könnte, wenn der Mensch genetische Eingriffe akzeptiert, mit und nach denen er kein Mensch mehr ist.

In einem Dokument des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr zu dem „Rückblick auf die Medical Biodefense Conference 2018“, das jedermann unter dem Link

<https://instmikrobiobw.de/startseite/forschung-und-lehre/medical-biodefense-conference/rueckblick-mbdc2018>

abrufen kann, heißt es u.a. (Zitat):

„Traditionell wird in der Eröffnungssitzung der MBDC ein Thema von herausragender wissenschaftlicher Aktualität und Bedeutung behandelt. Dieses Mal ging es um die Genschere „CRISPR/cas“, die, so Oberstarzt Prof. Dr. Zöller in seiner Einführung, zu den wenigen Entdeckungen gehöre, die man als revolutionär bezeichnen dürfe, weil sie das Potenzial besitze, die Welt, in der wir leben, dramatisch zu verändern.“ **(Zitat Ende)**

Ja, aus diesen Zeilen spricht die pure Begeisterung der Mikrobiologen der Bundeswehr für gentechnische Fortschritte wie hier für diese Genschere „CRISPR/Cas“, die als „revolutionär“ gepriesen wird, denn die hätte ja das Potential, die „Welt dramatisch zu verändern“. Fragt sich nur, in welchem Sinne!

Der Kollege Tobias Ulbrich hat in seinen Schriftsätzen ja bereits ausgeführt, wohin es führt, wenn man über gezielte gentechnische Eingriffe bestimmte Funktionen des Immunsystems deaktiviert und andere aktiviert.

Auf das Leben und die Gesundheit unzähliger Soldaten dürften sich die gentechnischen Experimente mit den Covid-19-Injektionen in der Tat „dramatisch“ ausgewirkt haben. Keine Frage.

Die Hauptverhandlung sollte also nunmehr also auch deshalb fortgesetzt werden, damit die Beschwerdegegnerin offiziell dazu Stellung nehmen kann, ob die denkbar brutale Durchsetzung der Covid-19-Injektionen bei den Soldaten – mit Mitteln des

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Straf- und Disziplinarrechts – in Wahrheit bloß der Durchsetzung einer Kohortenstudie mit einer Biowaffe dient, die der Öffentlichkeit und den Soldaten als Covid-19-Schutz-„Impfung“ „verkauft“ wird.

Denn wo ließe sich die Wirksamkeit einer solchen Biowaffe besser erforschen als bei regelmäßig gesunden Soldatinnen und Soldaten im besten Lebensalter?

Bei dieser Gelegenheit kann die Bundeswehr dann mitteilen, an welchen Biowaffen-Forschungsprojekten sie in den letzten Jahren beteiligt war, aktuell noch beteiligt ist und sich künftig noch beteiligen möchte.

II.

Im Übrigen haben die hier abgelehnten Richter die verbundenen Beschwerden der Beschwerdeführer (BVerwG 1 WB 5.22 und AZ. BVerwG 1 WB 2.22) mit einer Begründung abgewiesen, die eine höchst willkürliche Befassung mit dem Vortrag der Beschwerdeführer und den Ergebnissen der Beweisaufnahme offenbart hat.

Wie die Mitteilung des Gerichts vom 3.8.2022 beweist, setzt sich diese Ignoranz und Willkür unverändert fort.

In diesen beiden verbundenen Beschwerdeverfahren haben die Beschwerdeführer ihre Verantwortung wahrgenommen und auf ca. 1.000 Seiten Schriftsätzen (+ umfangreichen Anlagen) und in an vier Verhandlungsterminen wesentlich mehr Erkenntnisse, Argumente und Quellen übermittelt als erforderlich waren, um die Unvereinbarkeit dieser „Impf“-Pflicht mit § 17 a SG und geltendem Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht feststellen zu können.

In diesen Beschwerdeverfahren haben die Beschwerdeführer insbesondere schlüssig dargelegt und – teilweise auch mit sachverständigen Experten – nachweisen können, dass

die Voraussetzungen für eine Duldungspflicht der Soldaten nach § 17 a SG nicht vorliegen, insbesondere, weil diese Covid-19-Injektionen weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, weil im Hinblick auf Eingriffe in das Leben der Soldaten nicht einmal das Zitiergebot gewahrt wurde, weil diese Injektionen auf Grund ihrer erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten nicht zumutbar sind und weil angesichts des massiven Drucks auf alle Soldaten nicht einmal eine wirksame Einwilligung der Soldaten in diese Injektionen möglich war und ist,

dass das Aufklärungsmerkblatt der Bundeswehr zu diesen Covid-19-Injektionen eindeutig grob lücken- und fehlerhaft ist, so dass die Soldaten nicht hinreichend über alle relevanten Aspekte dieser Injektionen aufgeklärt wurden,

dass die Bundeswehr selbst von der Notwendigkeit einer Einwilligung der Soldaten zu diesen Injektionen ausgeht, diese Einwilligungen aber nicht wirksam sein können, wenn sie auf einer in wesentlicher Hinsicht unzutreffenden Information basieren und – wie schon gesagt - zudem mit Befehlen zur Impfung und der Androhung von Disziplinar- und Strafverfahren regelrecht abgenötigt werden,

dass die Bundeswehr keinerlei „Impf-Monitoring“ vornimmt, also keine Tests vor und nach diesen Covid-19-Injektionen veranlasst hat, die zuverlässig Auskunft über die Folgen dieser Injektionen geben können,

dass die Bundeswehr mit doppelten Standards arbeitet, wenn sie die Influenza-Impfungen nicht mit Disziplinar- und Strafverfahren durchgesetzt hat, diese Covid-19-Injektionen aber schon,

die Covid-19-„Injektionen“ keine Impfstoffe im klassischen Sinne, sondern Gentherapeutika sind,

dass diese genbasierten Injektionen allesamt hochemperimentell sind, nicht nur auf Grund der fehlenden Langzeitstudien und der den Zulassungsbehörden immer noch nicht vorliegenden Daten, sondern sogar nach den eigenen Angaben der Hersteller,

dass diese genbasierten Injektionen schon wegen dieses experimentellen Charakters auf Grund der Prinzipien des Nürnberger Kodex niemals einer Duldungs- bzw. Impfpflicht unterliegen können,

dass diese genbasierten Injektionen mit zahlreichen Grundrechten sowie mit dem Europa- und Völkerrecht unvereinbar sind, insbesondere mit der Würde des Menschen und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,

dass die EMA niemals eine bedingte Zulassung erteilen durfte und auch niemals hätte verlängern dürfen, dass die Auflagen der bedingten Zulassung gar nicht mehr erfüllt werden können, dass der Widerruf dieser Zulassung schon längst hätte erfolgen müssen und dass das PEI diese Stoffe schon längst als bedenklich i.S. von § 5 AMG hätte einstufen und aus dem Verkehr ziehen müssen,

dass diese genbasierten Injektionen mangels Wirksamkeit mit keinerlei Nutzen, aber angesichts der bereits bekannt gewordenen Impfschadensfälle unbestreitbar mit den allergrößten Risiken und Gefahren für Leben und Gesundheit i.S. von § 17 a Abs. 4 S. 2 SG verbunden sind, was die hier abgelehnten Richter vollständig ignoriert haben,

dass ein Pathologe wie Prof. Burkhardt in seiner Karriere noch nie solche Schadensbilder gesehen hat wie bei den Menschen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Covid-19-Injektion verstorben sind,

dass Pathologen wie Prof. Burkhardt und Prof. Schirmacher auf Grund ihrer Obduktionen von einem ganz erheblichen Underreporting ausgehen,

dass allem Anschein nach viele Impfschadensfälle vorschnell als Long- oder Post-Covid-Fälle deklariert werden, wodurch die verheerenden Folgen dieser Covid-19-„Impf“-Kampagne vertuscht werden,

dass seit März 2020 zu keiner Zeit eine Überlastung des Gesundheitswesens oder der Intensivmedizin drohte, eher im Gegenteil eine massive Unterbelegung der Krankenhäuser im Vergleich zu den Jahren vor 2020 festzustellen ist,

Rechtsanwalt

dass die PCR-Testungen vollkommen untauglich sind, um eine Infektion oder Infektiosität festzustellen und somit niemals eine Anamnese und Differentialdiagnose ersetzen können,

dass die Behauptung, Menschen ohne Symptome könnten Dritte mit SARS-CoV2 infizieren, auf falschen Annahmen basiert und zudem widerlegt worden ist,

dass somit die Behauptung, SARS-CoV2 würde den Betrieb der Bundeswehr beeinträchtigen oder gar lahmlegen, falsch ist, weil der Betrieb der Bundeswehr offensichtlich nur deshalb beeinträchtigt wird, dass gesunde Soldaten ohne Symptome getestet und bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne geschickt werden.

dass es hochwirksame alternative Heilmethoden und Behandlungsprotokolle für Covid-19-Erkrankungen gibt und dass es wenig glaubhaft ist, wenn das RKI die Kenntnis dieser Alternativen dementiert,

dass die aktuelle Omicron-Variante bei weitem milder ist als die Vorgänger-Varianten, so dass diese Injektionen schon deshalb nicht indiziert sind,

dass das PEI seine Pflichten zur Pharmakovigilanz gem. § 13 Abs. 5 IfSG – unbestreitbar und unstreitig - nicht erfüllt hat,

dass das PEI selbst bei 2.810 Todesverdachtsfällen und zehntausende schweren Nebenwirkungsfällen kein Warnsignal erkennt und passiv bleibt,

dass das PEI die Observed-versus-Expected-Methode so anwendet, dass sich faktisch schon aus mathematischen Gründen niemals ein Warnsignal ergeben kann,

dass das PEI und RKI Daten so aufbereiten und darstellen, dass ihre Publikationen in wesentlicher Hinsicht unvollständig und intransparent sind und deshalb mehr verdunkeln als erhellen,

dass das PEI und RKI, auch hier vor Gericht, bezüglich der Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen Aussagen getätigt hat, die den Fakten eindeutig widersprechen,

dass die Behauptung von der angeblich ach so hohen Wirksamkeit der mod. mRNA-Injektionen von BioNTech/Pfizer auf einem manipulativen Umgang mit den Daten aus der Zulassungsstudie von Pfizer basiert,

dass das PEI seine Pflichten zur gewissenhaften Chargenprüfung verletzt hat, wenn es für das PEI sogar kein Warnsignal ist, wenn 5 % der Chargen für 95% schwerster Nebenwirkungen bis zum Tod verantwortlich sind Wenn ich dem PEI-Vertreter noch einen Brief schicken muss, obschon ich ihn soeben in dieser Sitzung öffentlich auf die Webseite howbadismybatch hingewiesen habe, dann zeigt das doch sein totales Desinteresse (zumal wirklich jeder diese Webseite kennt)

dass diese Injektionen mit Nebenwirkungen wie Konzentrations- und sonstigen Bewusstseinsstörungen verbunden sind, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können, was für Piloten ein zwingendes Ausschlusskriterium ist,

dass die Vertreter der Bundeswehr, obschon sicherlich geimpft, heute eine Mske tagen, offensichtlich, weil sie selbst nicht der Wirksamkeit ihrer Covid-Injektionen vertrauen....

Und Vieles mehr....

Jeder Mensch weiß in seinem Herzen, was Recht und was Unrecht ist. Und die am 7.7.2022 im Sitzungssaal anwesenden Soldaten fühlten sich angesichts einer derart befremdlichen Entscheidung, die nichts, aber auch gar nichts mit der Faktenlage zu tun hatte, offensichtlich regelrecht verraten und verkauft.

Dabei wurde es dem erkennenden Senat und auch den hier abgelehnten Richtern in diesen Parallelverfahren sehr einfach gemacht, dort die einzig mögliche Entscheidung zu finden, die mit der Sach- und Rechtslage im Einklang steht.

Das Beweisprogramm, das sich hier letztlich aus § 17 a SG ergibt, war und ist letztlich sehr überschaubar.

Der Vortrag der Beschwerdeführer in diesen Verfahren mag in der Vertiefung teilweise sehr komplexe Fragen aufgeworfen haben, aber im Grunde haben diese Verfahren keine wirklich schwierigen Rechtsfragen aufgeworfen.

Ich möchte den obigen Vortrag noch einmal auf folgende Beweisfragen verdichten, die sich direkt aus § 17 a SG ergeben:

1.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen nicht zumutbar i.S. des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG sind, da sie mit erheblichen Gefahren für Leben und (!) Gesundheit verbunden sind.

Der Vortrag hierzu zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer.

Hierzu sei noch einmal besonders an den Inhalt des Schriftsatzes von Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022 und den Inhalt der von ihm eingereichten Anlage BV-MS 66 mit einer „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“, aber auch auf den Schriftsatz des Kollegen Tobias Ulbrich vom 19.6.2022 verwiesen.

Alleine schon der Vortrag des Kollegen Ulbrich vom 19.6.2022 zum Prinzip des Risikoausschlusses in der Luftfahrt, das für Angehörige der Luftstreitkräfte noch viel strenger ist, hätte den Senat zwingend dazu veranlassen müssen, die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG zu bejahen.

Und es bedarf eigentlich keiner weiteren Klarstellung, dass nicht nur das Leben von Soldaten in allerhöchster Gefahr ist, wenn ein Flugzeug der Bundeswehr auf Grund einer „impf“-bedingten Bewusstseinsbeeinträchtigung eines Piloten der Bundeswehr über einem bewohnten Gebiet abstürzt.

Rechtsanwalt

Es ist unfassbar, dass sich die Richter eines Bundesgerichts über derart eindeutige Befunde und Nachweise sowie gesetzliche Vorgaben hinwegsetzen konnten.

Kein Mensch kann noch ernsthaft dementieren, dass diese Covid-19-Injektionen mit ganz erheblichen Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit aller „Geimpften“ verbunden sind und dass sich diese Gefahren und Risiken auch in Deutschland schon hundertausendfach realisiert haben.

Täglich werden neue Horrormeldungen zu schweren Nebenwirkungen und den damit verbundenen Leidensgeschichten veröffentlicht, so u.a. in einem Beitrag auf dem Portal SciFi vom 13.7.2022 zu 150 Studien „zu angeblich ganz seltenen schweren Nebenwirkungen“, siehe:

<https://sciencefiles.org/2022/07/13/wie-dick-ist-ihr-fell-150-studien-zu-angeblich-ganz-seltenen-schweren-nebenwirkungen-die-so-haeufig-sind-dass-man-selten-neu-definieren-muss-200-leidensgeschichten/>

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Vielmehr fabulierte der Vors. Richter Dr. Häußler im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung – komplett losgelöst von dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut des § 17 a Abs. 4 SG – in diesem Kontext irgendetwas über Fragen der Verhältnismäßigkeit, wonach diese Injektionen im Hinblick auf die damit verbundene Zielsetzung und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bei der Bundeswehr verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und auch angemessen seien.

Damit wurde der eindeutige Wortlaut des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG komplett ignoriert. Hier hat der Gesetzgeber schon eindeutig definiert, wo die Grenze der Verhältnismäßigkeit ist.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

2.

Ein Soldat, der sich in Kenntnis dieser Fakten auf eine Covid-19-Injektion einlässt, der würde nicht nur „grob fahrlässig“, sondern zumindest schon billigend und somit vorsätzlich in Kauf nehmen, dass er seine Gesundheit massiv und dauerhaft beeinträchtigt. Dies verstößt evident gegen seine Gesunderhaltungspflicht nach § 17 a Abs. 1 SG.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

3.

Die Beschwerdeführer haben weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass und warum diese Injektionen evident einen Eingriff in das Recht auf Leben der Soldaten darstellen, so dass hier nicht einmal das Zitiergebot nach § 17 a Abs. 2 S. 2 SG gewahrt wird. Die Verletzung des Zitiergebots kann nicht dementiert werden. Selbst die Rechtsprechung des BVerfGs hat bestätigt, dass diese Covid-19-Injektionen tödliche Nebenwirkungen haben können.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

4.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass „ärztliche Maßnahmen“, die mehr Schaden als Nutzen stiften, schon keine „ärztlichen“ Maßnahmen im Sinne des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG sein können.

Entgegen der am 7.7.2022 vertretenen Auffassung des erkennenden Senats ist auch das Tatbestandsmerkmal „ärztliche Maßnahme“ der Auslegung fähig, denn sonst wäre alles als „ärztliche“ Maßnahme zu verstehen, die gegen alle international anerkannten ethischen Grundsätze von Ärzten verstoßen, solange die Maßnahme von einem Arzt ausgeführt wird.

Die Beachtung der Berufspflichten und insbesondere auch der Grundsätze des Nürnberger Kodex steht aber – weltweit - für keinen Arzt zur Disposition.

Das Gleiche gilt für die Richter eines Bundesgerichts, die über Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind.

Wir haben darauf hingewiesen, dass unsere Einwendungen gegen diese Impfpflicht der Soldaten, die wir aus dem GG und dem Europa- und Völkerrecht ableiten, von KRiStA – dem „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.“ – vollumfänglich bestätigt worden ist, siehe:

<https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte-Stellungnahme-Impfpflicht-Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf>

Der erkennende Senat hat am 7.7.2022 nicht ein einziges schlüssiges Argument geliefert, mit dem diese Einwendungen ausgeräumt worden wären. Es gibt auch keine Gegenargumente zu diesen Einwendungen.

Diese Duldungs- bzw. Impfpflicht der Soldaten verstößt evident gegen die in o.g. KRiStA-Beitrag genannten Grundrechte und Artikel der EMRK und des UN-Zivilpakts.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

5.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen evident weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, so dass nicht einmal die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG erfüllt sind.

Die Datenpuscherei durch RKI und PEI bestätigt nachdrücklich, dass diese Behörden in Wahrheit sehr genau darum wissen, dass dies der Fall ist.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Zudem müssen auch diesen Behörden von der Datenmanipulation durch Pfizer zur angeblich so hohen Wirksamkeit von Comirnaty gehört haben, die der Kollege Tobias Ulbrich in seinem Schriftsatz vom 19.6.2022 thematisiert hat. Was sogar wir Anwälte in Erfahrung bringen können, dass muss eine solche Fachbehörde, die sich nur mit solchen Dingen befasst, erst recht wissen.

Die Befragung der Experten von RKI und PEI am 2. und 4. Verhandlungstag hat für jeden, der diesen Befragungen beigewohnt hat, überdeutlich bestätigt, dass die Arbeitsweise dieser Behörden nicht nur gesetzliche Pflichten verletzt, sondern teilweise auch so mangelhaft und geradezu stümperhaft organisiert ist, dass diese Behörden der Öffentlichkeit keine validen bzw. belastbaren Daten liefern, auf die man eine „Impf“-Kampagne oder gar eine „Impf“-Pflicht stützen könnte. Diese Tatsache wurde überdeutlich, auch wenn der Vorsitzende Richter insbesondere am 4. Verhandlungstag – für jeden Prozessbeobachter erkennbar – sehr bemüht war, die Befragung der Statistikern des PEI einzuschränken.

Hierzu verweise ich auf den diesbezüglichen Vortrag der Beschwerdeführer, insbesondere auf den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 1.7.2022, meinen Schriftsatz vom 22.6.2022 sowie auf den Beitrag von Dr. Hans-Joachim Kremer auf tkp.at vom 7.7.2022:

<https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/>

Auf den Inhalt dieses Artikels wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, womit dieser zum Vortrag dieser Rüge erhoben wird.

Jedenfalls ist diese „institutionalisierte Täuschung“ durch RKI und PEI für jeden kritischen Beobachter längst so offensichtlich, dass hierzu schon viele Artikel erschienen sind, insbesondere auf corona-blog.net und tkp.at, aber auch auf dem Portal Rubikon, zuletzt am 16.7.2022, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/institutionalisierte-tauschung>

Mittlerweile liegt auch eine neue Meta-Studie vor, die die weitgehende Wirkungslosigkeit der C19-Impfungen auch gegen frühere Varianten zeigt, siehe:

<https://tkp.at/2022/07/15/neue-meta-studie-zeigt-die-weitgehende-wirkungslosigkeit-der-c19-impfungen-auch-gegen-fruehere-varianten/>

Eine neue Studie zeigt, dass Booster das Ende der Infektion verzögern, siehe:

<https://uncutnews.ch/neue-studie-covid-booster-verzoegert-das-ende-der-infektion-erheblich/>

Mit solchen Quellen könnten wir endlos weitermachen.

Wir können aber auch auf die zahlreichen Artikel auf den Portalen tkp.at oder SciFi oder Corona-blog.net verweisen, dort kann der interessierte Leser nahezu täglich neue aussagekräftige Artikel und Quellen finden.

Aber wie gesagt: Abgesehen von den hier abgelehnten Richtern und der offensichtlich nicht nur soldatenrechtlich, sondern auch menschlich total versagenden Führung des Beschwerdegegners weiß längst jeder, dass diese Covid-19-Injektionen keinen wirksamen Eigen- oder Fremdschutz vor einer Infektion mit irgendeiner Variante des SARS-CoV2-Virus bieten, sich dafür aber im Hinblick auf die Förderung von gesundheitlichen Komplikationen bis hin zum Tod als hochwirksam erwiesen haben.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

6.

Schließlich ergibt sich direkt aus § 17 a Abs. 5 SG, dass eine Einwilligung der Soldaten erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 SG nicht erfüllt sind.

Der Beschwerdegegner hat selbst vorgetragen, dass er sich von den Soldaten vor diesen Covid-19-Injektionen eine Einwilligungserklärung unterschreiben lässt, so dass er erkennbar selbst von der Erforderlichkeit einer wirksamen Einwilligung ausgeht.

Unstreitig werden die Soldaten der Bundeswehr nicht ansatzweise korrekt über alle relevanten Aspekte dieser Covid-19-Injektionen aufgeklärt, insbesondere nicht über die Tatsache, dass sie hier faktisch an einer Studie teilnehmen und wie gefährlich diese Injektionen sind.

Unstreitig werden die Soldaten darüber hinaus (spätestens) seit November 2021 – bis hin zu Disziplinar- und Strafverfahren - massiv zu diesen Covid-19-Injektionen genötigt, was schon unter Berücksichtigung des Nürnberger Kodex nicht statthaft ist. Der Senat hätte die als Zeugen benannten Soldaten anhören müssen, wenn er – trotz des eindeutigen, unstreitig gebliebenen Sachvortrags – noch Aufklärungsbedarf gesehen hätte.

Die hier abgelehnten Richter interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenken sie in Wahrheit kein Gehör.

7.

Ergänzend wird auf den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer in den vorgenannten Parallelverfahren zu BVerwG 1 WB 5.22 und AZ. BVerwG 1 WB 2.22 Bezug genommen.

Die gesamte mündliche Begründung durch den Vors. Richter in diesen Verfahren vom 7.7.2022 hat nicht erkennen lassen, dass diese Berufsrichter dazu fähig bzw. gewillt waren, sich mit diesen zwingenden Argumenten gegen eine Duldungspflicht der Soldaten zu befassen.

An die sachliche Unabhängigkeit der Richter und eine effektive Gewaltenteilung glauben die kritischen Prozessbeobachter spätestens seit dem 7.7.2022 nicht mehr.

Wenn die hier abgelehnten Richter selbst den eindeutigen Ergebnissen der Beweisaufnahme und auch einem umfangreichen Vortrag in den vorgenannten Parallelverfahren von mehr als 1.000 Seiten + umfangreichen Anlagen kein Gehör

Rechtsanwalt

schenken, dann ist aus der Sicht des Beschwerdeführers vollkommen klar, dass diese Berufsrichter auch in seinem Verfahren genauso faktenresistent und hochbefangen agieren werden.

Von daher ist der Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers begründet.

Dem Beschwerdeführer kann nicht zugemutet werden, dass seine Beschwerde unter Beteiligung der hier abgelehnten Richter verhandelt wird.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, das seinem Vortrag und vor allem auch der eindeutigen Faktenlage Rechnung trägt. Die vorgenannten Parallelverfahren haben höchst eindrucksvoll demonstriert, dass er bei den hier abgelehnten Richtern keine Chance auf ein solches Verfahren hat.

Er kann vortragen was er will. Die hier abgelehnten Richter werden eine Entscheidung fällen, die der längst krachend gescheiterten „Impf“-Kampagne dieser Regierung gefällig sein mag, zu der geltenden Sach- und Rechtslage aber keine Beziehung mehr hat.

Der Beschwerdeführer kann nicht darauf warten, bis die Geschichte das Urteil über diese Richter getroffen hat. Sein Verfahren ist jetzt anhängig, seine Rechte müssen jetzt geschützt werden.

Die Richter, die über diesen Befangenheitsantrag zu befinden haben, können sich dann selbst davon überzeugen, was alles vorgetragen worden ist und somit komplett ignoriert worden ist.

Rechtliches Gehör bedeutet eben nicht, schriftlichen und mündlichen Vortrag der Beschwerdeführer lediglich optisch und akustisch wahrzunehmen. Die Entscheidung vom 7.7.2022 hat bloß demonstriert, dass die hier abgelehnten Richter gar nicht willens waren, sich mit dem Vortrag der Beschwerdeführer inhaltlich zu befassen. Diese äußerst wichtigen Beschwerdeverfahren sind damit zu einer Farce gemacht worden, mit katastrophalen Konsequenzen für die Existenzgrundlage und die Gesundheit von tausenden Soldatinnen und Soldaten.

Natürlich ist es nicht nur am 7.7.2022 allgemein aufgefallen, dass insbesondere der hier abgelehnte Richter Dr. Häußler sehr darum bemüht war, die Befragung der Vertreter von RKI und PEI durch die Bevollmächtigten und die Sachverständigen der Beschwerdeführer zu behindern.

Ein Prozessbeobachter will sogar beobachtet haben, dass Dr. Häußler in der öffentlichen Sitzung vom 7.6.2022 sogar während der Befragung des Vertreters des RKI Dr. Ole Wichmann von diesem mit Handzeichen darum gebeten worden ist einzugreifen und ihm beizustehen, was dann unmittelbar nach einem solchen Hilferuf auch geschehen sein soll, indem Dr. Häußler das Wort ergriff und erklärte, dass diese Fragen nun doch schon beantwortet seien.

Mit diesem Vortrag und der darauf aufbauenden Beweisaufnahme wurden jedenfalls zahlreiche neue Tatsachen und Erkenntnisse präsentiert, auch im Sinne des Beschlusses des BVerfGs vom 27.4.2022 (zu AZ. 1 BvR 2649/21). Denn dort heißt es (Randnummer 235):

„Gleichwohl kann eine zunächst verfassungskonforme Regelung später mit Wirkung für die Zukunft verfassungswidrig werden, wenn ursprüngliche Annahmen des Gesetzgebers nicht mehr tragen.“

Der gesamte Verlauf dieser Verfahren hat evident – und für alle anwesenden Prozessbeobachter überdeutlich – demonstriert, dass die Annahmen des Gesetzgebers und auch des BVerfGs nicht mehr getragen haben, da sie durch die „neuen“ Tatsachen, die in diesen Verfahren unter Beweis gestellt werden konnte, eindeutig widerlegt oder zumindest so massiv erschüttert werden konnten, dass sich darauf keine Entscheidung mehr stützen lässt.

Zu der Frage, was „neue“ Tatsachen sind, heißt es dem Beschluss des BVerfGs vom 14.9.2006 – 2 BvR 123706, 2 BvR 429/06 und 2 BvR 430/06 heißt es:

2. Ob eine Tatsache ... neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits bei der Urteilsfindung verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zugrunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können.

Diese Auslegung des Begriffs „neu“ kommt auch hier zu Anwendung.

Kenntnis setzt eben stets Wahrnehmung voraus. Das BVerfG hat in dem vorgenannten Verfahren keine Beweisaufnahme durchgeführt, so dass es entscheidungserhebliche Gesichtspunkte nicht wahrgenommen und verwertet hat.

Und gerade das macht das totale Versagen der hier abgelehnten Richter so unfassbar, da sie – im Gegensatz zum BVerfG – eine Beweisaufnahme durchgeführt haben und sich deshalb eigentlich gar nicht mehr den Fakten bzw. Realitäten verschließen konnten.

Die hier abgelehnten Richter durften eben nicht mehr blind und ungeprüft auf die „Belastbarkeit der vom RKI und der STIKO erhobenen und bewerteten Datenmaterials zu vertrauen und der fassungslosen Öffentlichkeit am 7.7.2022 erklären, dass die Daten des PEI „valide“ wären.

Viele Anwesende haben diese unfassbare Aussage am 7.7.2022 spontan mit lautem Hohngelächter quittiert.

Wir, die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer, haben in den letzten Monaten jedenfalls alle sehr große Opfer gebracht, um alle aus unserer Sicht relevanten Aspekte erhellen zu können,

Der äußerst umfangreiche und detaillierte Vortrag der Beschwerdeführer in den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren zu AZ. BVerwG 1 WB 5.22 und AZ. BVerwG 1 WB 2.22 ist – wie der Verkündung der Entscheidung am 7.7.2022 gezeigt hat - zum allgemeinen Entsetzen der Beschwerdeführer, ihrer Bevollmächtigten und aller anwesenden Soldaten **faktisch vollständig ignoriert worden**, ebenso die eindeutigen Ergebnisse der Beweisaufnahme, die eine Befragung von drei Vertretern des PEI und einem Vertreter des RKI eingeschlossen hat.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Hierzu möchte ich lediglich den Schriftsatz des Herrn Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022 und die von ihm zusammengestellte Anlage BF-MS 66 besonders hervorheben.

Die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG wurden alleine schon durch die Inhalte dieser Dokumente eindeutig nachgewiesen.

Diese Covid-19-Injektionen sind so gefährlich für Leben und Gesundheit aller Soldaten, dass sie für jeden Soldaten unzumutbar sind, und das ist so evident, dass sich die hier abgelehnten Richter unter keinen Umständen dieser Erkenntnis verschließen konnten und durften.

Einige Stimmen zum Verlauf und zum Ausgang der Verfahren:

<https://t.me/keineCovidimpfungSoldaten/168>

<https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/soldatenimpfpflicht-erhitzt-gemueter-anwalt-sieht-darin-eine-politische-entscheidung-a3888213.html#kommentare>

<https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/>

<https://t.me/NetzwerkkritischerExperten/28300>

<https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/prozess-zur-soldatenimpfung-anwaeltenehmen-pei-aussage-auseinander-a3884451.html>

Auf die Inhalte dieser Beiträge möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen.

III.

Die hier abgelehnten Richter haben sich ja auch geweigert, gewisse europarechtliche Fragen, die für den Streit entscheidungserheblich sind, vorab dem EuGH vorzulegen, insbesondere die Frage, ob das Zulassungsverfahren der EMA rechtmäßig war und ob diese Covid-19-Injektionen im Hinblick auf das einschlägige Europarecht überhaupt als „Impfstoffe“ bezeichnet werden dürfen. Diese Vorfrage ist äußerst relevant, da für die Zulassung von „Impfstoffen“ und Gentherapeutika grundsätzlich andere Voraussetzungen gelten. Die Zulassungsvoraussetzungen sind für Gentherapeutika wesentlich strenger.

Wir haben in diesen Wehrbeschwerdeverfahren, insbesondere durch den Vortrag der Kollegin Dr. Röhrig und den Vortrag des Kollegen Göran Thoms, eindeutig nachweisen können, dass beides nicht der Fall war und ist.

Dennoch heißt es in dem Beschluss des BVerwGs vom 1.6.2022 auf Seite 5 unter lit. e) / Randnummer 11 u.a. (Zitat):

9. „e) Die Tatsachen, zu denen Brook Jackson als sachverständige Zeugin benannt ist, sind unerheblich. Das Zulassungsverfahren für Comirnaty ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens. **Die Anordnung**

einer Duldungspflicht nach § 17a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 SG verlangt keine Rechtmäßigkeitskontrolle des Zulassungsverfahrens des verwendeten Impfstoffes, erst recht nicht eines Zulassungsverfahrens in den USA oder Kanada.“

Weiter heißt es in diesem Beschluss vom 1.6.2022 auf Seite 7 unter Ziff. 19 u.a. (Zitat):

18. „Gegenstand der Verfahren ist nicht die arzneimittelrechtliche Zulassung einzelner Impfstoffe, sondern die Aufnahme der Impfung gegen COVID-19 in die Liste der Basisimpfungen für Soldaten; für die Rechtmäßigkeit dieser vom Bundesministerium der Verteidigung getroffenen Ermessensentscheidung kommt es auf die für das Bundesministerium erkennbaren Umstände an; es muss den militärischen Nutzen einer Duldungspflicht mit den gesundheitlichen Risiken abwägen. **Dabei bildet das Vorliegen einer bedingten oder unbedingten Zulassung der für den Einsatz vorgesehenen Impfstoffe durch die Europäische Arzneimittelagentur nur einen von mehreren abwägungserheblichen Belangen.** Dies verpflichtet das Bundesministerium der Verteidigung jedoch nicht zu einer umfangreichen Fehlersuche im vorgelagerten arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren. Umgekehrt darf es bei seiner Abwägung im Zulassungsverfahren nicht erkannte, aber später wissenschaftlich nachgewiesene Risiken und Nebenwirkungen zugelassener Impfstoffe nicht außer Acht lassen.“

Vor diesem Hintergrund ist es umso erstaunlicher, wenn das BVerwG bei der Verkündung seines Beschlusses am 7.7.22 erklärt hat, dass die „Zulassung“ durch die EMA „rechtmäßig“ war.

Die hier abgelehnten Richter wollten hierzu nicht die Entscheidung des EuGH einholen, und prüfen wollte es diese Fragen auch nicht (unabhängig davon, ob es europarechtliche Frage überhaupt prüfen kann und darf).

Woher konnten die hier abgelehnten Richter also wissen, dass die bedingte (!!!) Zulassung rechtmäßig war? **Wir hatten das Gegenteil nachgewiesen.**

Allem Anschein nach sollte diese Aussage zur angeblichen Rechtmäßigkeit des EMA-Zulassungsverfahrens also nur die besorgten Gemüter in der Politik, bei den Pharmaherstellern und bei der EMA beruhigen.

Im Rahmen der mündlichen Verkündung am 7.7.2022 haben wir jedenfalls nichts, aber auch gar nichts gehört, was den Vortrag der Beschwerdeführer widerlegt oder auch nur erschüttert hat. Vielmehr war es so, als hätten die hier abgelehnten Richter diesen Vortrag gar nicht zur Kenntnis genommen und bloß ein politisches Glaubens- und Treuebekenntnis bekanntgeben wollen.

Von daher ist wie beantragt zu erkennen.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Über eine so folgenschwere Beschwerde dürfen nur Richter entscheiden die dazu fähig und gewillt sind, ihre Verantwortung gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Soldaten gerecht zu werden. Um dieses Ziel zu verwirklichen hätte es vollkommen gereicht, einfach nur das Gesetz korrekt anzuwenden.

In dieser Hinsicht haben die hier abgelehnten Richter total versagt. Dieses Versagen ist unverzeihlich und darf sich in diesem Verfahren nicht mehr wiederholen.

Die hiermit übermittelte Fassung meines Befangenheitsantrages ist maßgebend.

Die am heutigen Tage zuvor übermittelte Fassung kann vernichtet werden.

Schmitz
Rechtsanwalt